

Tarif für Droschken I. Klasse mit Fahrpreisanzeiger:

1. bis 1000 m Wegstrecke 70 Pf. ferner je 500 " 10 " 1-2 Personen	2. bis 750 m Wegstrecke 70 Pf. ferner je 375 " 10 " 3-4 Personen	3. bis 500 m Wegstrecke 70 Pf. ferner je 250 " 10 " 1-4
am Tage innerhalb des inneren und äusseren Droschkenbezirks.		
Wartezeit: Vor Beginn der Fahrt bis zu 8 Minuten 70 Pf.; im Uebrigen je 4 Minuten 10 Pf.; die Vergütung ist in dem angezeigten Fahrpreis mit enthalten.		

- a) am Tage ausserhalb des äusseren Droschkenbezirks.
- b) für Fahrten nach und von dem Rennplatz zur Zeit der Rennen.
- c) Nachts von 1/2 11 Uhr Ab. bis 7 Uhr Vorm. bei allen Fahrten zuzüglich des Zuschlags unter 1. und 2.

Zuschlag,
nur zahlbar, sofern am oberen
Zifferblatt angezeigt.

1. } Nachts von 1/2 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Vormittags	bei 2 oder 3 Personen 25 Pf.
2. } für Gepäck bei Gewicht von mehr als 10 kg bis mit 25 kg	bei 4 Personen 50 "
3. } und für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls	} 25 "
4. } für Mitnahme eines Hundes	
5. } für zweispännige Droschke	

Bei Fahrten von den Bahnhöfen ist an den Kutscher die von diesem verauslagte Bahnhofsgebühr von 10 Pf. zu zahlen, welche am Apparat nicht mit angezeigt wird.
Die Droschkenordnung hat der Kutscher auf Verlangen vorzuzeigen.

Tarif für Droschken II. Klasse mit Fahrpreisanzeiger:

1. bis 1000 m Wegstrecke 50 Pf. ferner je 500 " 10 " 1-2 Personen	2. bis 800 m Wegstrecke 50 Pf. ferner je 400 " 10 " 3-4 Personen	3. bis 600 m Wegstrecke 50 Pf. ferner je 300 " 10 " 1-2 Personen	4. bis 400 m Wegstrecke 50 Pf. ferner je 200 " 10 " 3-4 Personen
am Tage innerhalb des inneren und äusseren Droschkenbezirks.		a) am Tage ausserhalb des äusseren Droschkenbezirks. b) für Fahrten nach und von dem Rennplatz zur Zeit der Rennen. c) Nachts von 1/2 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Vorm. bei allen Fahrten zuzüglich des Zuschlags unter 2 und 3.	
Wartezeit: vor Beginn der Fahrt bis zu 8 Minuten 50 Pf., im Uebrigen je 4 Minuten 10 Pf.; die Vergütung ist in dem angezeigten Fahrpreis mit enthalten.			

Zuschlag,
nur zahlbar, sofern am Apparat
angezeigt.

1. } für Mitnahme einer fünften Person am Tage	bei 2 oder 3 Personen 25 Pf.
2. } Nachts von 1/2 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Vormittags	bei 4 oder 5 Personen 50 "
3. } für Gepäck bei Gewicht von mehr als 10 kg bis mit 25 kg	} 25 "
4. } und für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls	
5. } für Mitnahme eines Hundes	
6. } für zweispännige Droschken	

Bei Fahrten von den Bahnhöfen ist an den Kutscher die von diesem verauslagte Bahnhofsgebühr von 10 Pf. zu zahlen, welche von dem Apparat nicht mit angezeigt wird.
Die Droschkenordnung hat der Kutscher auf Verlangen vorzuzeigen.

Dienstmann-Institute.

I. Leipziger Dienstmann-Institut.

Gegründet 1861.
Inhaber: Albrecht, Joh. K.
Bureau: Brüderstr. 11.
Abzeichen der Mitglieder dieses Instituts: Blaue Bluse bezw. dunkelgraublaues Jackett mit rotem Streifen am Kragen, dunkelblaue Mütze mit rotem Rand, sowie mit Messingschild und No. von 1-300.

II. Leipziger Dienstmann-Verein.

Gegründet 1863.
Vorstand: Heber, Otto.
Komtor: Gr. Fleischerg. 10.
Abzeichen der Mitglieder: Blaue Bluse bezw. dunkelgraue Jupe mit gelbem und blauem Streifen am Kragen; dunkelblaue Mütze mit gelbem Passepoile, Messingschild und No. 501-600.

III. Dienstmann-Genossenschaft.

Gegründet im Jahre 1869.
Abzeichen der Mitglieder: Blaue Bluse bezw. dunkelgraue Jupe mit grün und weissem Kragen, dunkelgrüne Mütze mit rotem Glanzlederrand, rotem Vorstoss und Schild mit Aufschrift: „Dienstmann-Genossenschaft“ mit No. 1-200.

Das Institut wird geleitet von:
Naumann, K.
Bureau: Katharinenstr. 23.
Von sämtlichen Instituten wird für Beschädigungen und Verluste nach Massgabe der verschiedenen Statuten Garantie geleistet.

Tarif

für die Dienstmänner und Packträger in der Stadt Leipzig.

Die Dienstmänner und Packträger haben zu beanspruchen:

A. für leichte Dienstleistungen, wie einfache Gänge, Ausführung von Bestellungen und Be-

förderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 5 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 15 Min. — M. 15 Pf. | bis zu 45 Min. — M. 45 Pf.
bis zu 30 Min. — " 30 " | bis zu 1 Std. — " 60 "
u. s. f. pro Mann.

B. für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 5 bis zu 50 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 15 Min. — M. 30 Pf. | bis zu 45 Min. — M. 75 Pf.
bis zu 30 Min. — " 50 " | bis zu 1 Std. 1 " — " u. s. f. pro Mann.

C. für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 50 und bis zu 200 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 30 Min. — M. 80 Pf. | bis zu 1 Stde. 1 M. 60 Pf.
für jede weitere angefangene 1/2 Std. aber — " 50 " pro Mann.

Bei Beförderung von Lasten über 200 Kilo finden dieselben Lohnsätze unter C nach Verhältnis des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

D. für Möbeltransporte und Umzüge, welche länger als 3 Stunden dauern,
für die Stunde — M. 60 Pf.
für jede angefangene 1/2 Stunde " 30 "
für den ganzen Tag (10 Stunden) 5 " — " pro Mann.

Ausserdem sind hierbei vom Auftraggeber zu zahlen

a) für Benutzung eines vierrädrigen Wagens:
für jede angefangene halbe Stunde — M. 10 Pf.
für einen halben Tag (5 Stunden) — " 75 "
für einen ganzen Tag (10 Stunden) 1 " 50 "

b) für Benutzung eines zweirädrigen Wagens:
für einen halben Tag (5 Stunden) — M. 25 Pf.
für einen ganzen Tag (10 Stunden) — " 50 "

E) Für den Transport von Gemälden, Kunstsachen, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen:
für jede angefangene 1/2 Std. — M. 50 Pf. p. Mann.

F) Für den Transport eines Flügels, Planinos oder Pianofortes, sowie eines eisernen Geldschanks:
für jede angefangene 1/2 Std. — M. 80 Pf. p. Mann.

G) Für das Anstragen von Zetteln, Anschlägen, Rechnungen, Cirkularen, Einladungskarten etc.

a) ohne bestimmte Adressen:
bis zu 100 Stück — M. 75 Pf.
bis zu 200 Stück 1 " 50 "

für jedes weitere angefangene Hundert 50 Pf.
b) an bestimmte Adressen:
bis zu 100 Stück 2 M. — Pf.
bis zu 200 Stück 4 " — " für jedes weitere angefangene Hundert 1 M. — Pf.

H) Bei Annahme auf bestimmte Zeit:
a) zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten:
ohne Wagen für die Stunde — M. 50 Pf.
mit Wagen für die Stunde — " 60 " pro Mann;

b) zur Verrichtung besonders schwerer oder schmutziger Arbeiten, insbesondere Zerklopfen und Tragen von Kohlen,
für die Stunde — M. 75 Pf. pro Mann.

Anmerkungen:

a) Die sämtlichen vorstehenden Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens haben die Dienstmänner die doppelten Beträge der vorstehenden Tarifsätze zu beanspruchen.

b) Ob der Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern benutzt wird, ist, dafern derselbe nur einen Gang an einen Ort zu machen hat, einflusslos und ist daher solchenfalls nur die entsprechende tarifmässige Vergütung für einen Gang zu bezahlen.

c) Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines bestimmten Auftrages an einen Ort geholt oder bestellt, so ist ihm der hierdurch erwachsene Zeitaufwand nach den Ansätzen unter A zu vergüten.

d) Die Löhnungen für fortdauernde Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate sind, wenn Taxermässigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren.

e) Ingleichen unterliegen die Vergütungen für andere als die oben angeführten Dienstleistungen der freien Vereinbarung.